

Erläuterungen zum Antrag auf Betriebsrente für Versicherte ohne Anspruch auf gesetzliche Rente.

1 Warum wir die Steuer-Identifikationsnummer benötigen.

Die Steuer-Identifikationsnummer haben Sie vom Bundeszentralamt für Steuern erhalten. Die VBL benötigt diese Nummer für das so genannte Rentenbezugsmitteilungsverfahren (§ 22a Einkommensteuergesetz). Im Rahmen dieses Verfahrens übermittelt die VBL wie auch andere Versorgungsträger jährlich die Höhe der ausgezahlten Rentenleistungen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Die ZfA leitet diese Daten an die zuständigen Finanzbehörden weiter. Als Rentenberechtigter sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns hierfür die Steuer-Identifikationsnummer mitzuteilen (§ 22a Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

2 Welche Voraussetzungen für einen Anspruch auf Betriebsrente erfüllt sein müssen.

Sie haben in der Pflichtversicherung Anspruch auf Betriebsrente für Versicherte, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist und Sie bis zum Rentenbeginn die Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten erfüllt haben.

Wann ein Versicherungsfall eintritt, bestimmt sich nach den Vorschriften über die gesetzliche Rente. Für Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind bzw. keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, wendet die VBL die Regelungen zur gesetzlichen Rente entsprechend an. Wir prüfen dann anhand dieser Vorschriften, ab wann ein Anspruch auf eine Betriebsrente besteht. Soweit für eine gesetzliche Rente eine Wartezeit gilt, berücksichtigt die VBL hierbei alle Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung.

Betriebsrente wegen Alters.

Ob eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung zusteht hängt davon ab, ob die jeweils geltende Altersgrenze und die für diese Rente maßgebliche Wartezeit erreicht ist. Daneben gelten besondere Voraussetzungen, z. B. für die Altersrenten für schwerbehinderte Menschen, wegen Arbeitslosigkeit, nach Altersteilzeit oder für Frauen.

Bis zum 31. Dezember 2011 können Versicherte mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine Regelaltersrente erhalten. Ab dem Jahr 2012 wird die Regelaltersgrenze dann stufenweise angehoben.

Auf die Regelaltersrente werden keine Rentenabschläge erhoben. Die übrigen Renten können hingegen vorzeitig in Anspruch genommen werden und werden dann wegen der längeren Rentenlaufzeit mit einem Rentenabschlag versehen. Der Abschlag beträgt 0,3 Prozent je Monat vorzeitiger Inanspruchnahme, höchstens jedoch 10,8 Prozent. Die im Antrag angegebenen Altersgrenzen geben den Zeitpunkt an, zu dem eine Rente frühestens und damit unter Berücksichtigung eines Rentenabschlags in Anspruch genommen werden kann.

Betriebsrente wegen Erwerbsminderung.

Für einen Anspruch auf Betriebsrente beantragen, muss von einem von der VBL zu bestimmenden Facharzt festgestellt werden, ob Sie erwerbsgemindert im Sinne der Regelungen der gesetzlichen Rente sind. Der ärztliche Nachweis über eine Berufsunfähigkeit ist nicht ausreichend, da für die Erwerbsminderung andere Voraussetzungen gelten als für die Berufsunfähigkeit.

Wenn Sie einen unabhängigen Facharzt kennen, der damit vertraut ist, Gutachten über eine Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstellen, teilen Sie uns bitte dessen Adresse und Telefonnummer mit. Andernfalls nennen Sie uns die Fachrichtung Ihrer Erkrankung, dann ermitteln wir für Sie einen Facharzt in Ihrer Nähe. Bitte beachten Sie, dass die Kosten des Gutachtens von dem/der Versicherten zu tragen sind.

Betriebsrente aus der freiwilligen Versicherung.

Für einen Anspruch auf Betriebsrente aus der freiwilligen Versicherung ist die Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten nicht erforderlich. Wie in der Pflichtversicherung muss aber der Versicherungsfall eingetreten sein. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Betriebsrente aus der VBLdynamik rechtzeitig beantragen. Für die VBLdynamik muss der Antrag auf Betriebsrente mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Versicherungsfall bei der VBL eingegangen sein, sonst verschiebt sich der Versicherungsfall und der Rentenbeginn entsprechend.

Wenn Sie für Ihre freiwillige Versicherung eine (Teil-)Kapitalauszahlung wünschen, müssen Sie unbedingt die Antragsfrist beachten. Der Antrag muss der VBL spätestens 6 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles vorliegen.

3 Welche Altersstufen für eine Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit gelten.

Die Altersgrenzen für die verschiedenen Renten wurden vom Gesetzgeber in den letzten Jahren mehrfach geändert. Dies führt dazu, dass abhängig von Geburtsjahr und -monat teilweise unterschiedliche Altersgrenzen gelten. Eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit kann vorzeitig nach der nachfolgenden Tabelle in Anspruch genommen werden.

Geburtsdatum	Rentenbeginn ab	Geburtsdatum	Rentenbeginn ab	Geburtsdatum	Rentenbeginn ab
Vor 1946	60 Jahre 0 Monate	Januar 1947	61 Jahre 1 Monate	Januar 1948	62 Jahre 1 Monate
Januar 1946	60 Jahre 1 Monate	Februar 1947	61 Jahre 2 Monate	Februar 1948	62 Jahre 2 Monate
Februar 1946	60 Jahre 2 Monate	März 1947	61 Jahre 3 Monate	März 1948	62 Jahre 3 Monate
März 1946	60 Jahre 3 Monate	April 1947	61 Jahre 4 Monate	April 1948	62 Jahre 4 Monate
April 1946	60 Jahre 4 Monate	Mai 1947	61 Jahre 5 Monate	Mai 1948	62 Jahre 5 Monate
Mai 1946	60 Jahre 5 Monate	Juni 1947	61 Jahre 6 Monate	Juni 1948	62 Jahre 6 Monate
Juni 1946	60 Jahre 6 Monate	Juli 1947	61 Jahre 7 Monate	Juli 1948	62 Jahre 7 Monate
Juli 1946	60 Jahre 7 Monate	August 1947	61 Jahre 8 Monate	August 1948	62 Jahre 8 Monate
August 1946	60 Jahre 8 Monate	September 1947	61 Jahre 9 Monate	September 1948	62 Jahre 9 Monate
September 1946	60 Jahre 9 Monate	Oktober 1947	61 Jahre 10 Monate	Oktober 1948	62 Jahre 10 Monate
Oktober 1946	60 Jahre 10 Monate	November 1947	61 Jahre 11 Monate	November 1948	62 Jahre 11 Monate
November 1946	60 Jahre 11 Monate	Dezember 1947	62 Jahre 0 Monate	Dezember 1948	63 Jahre 0 Monate
Dezember 1946	61 Jahre 0 Monate			1949 – 1951	63 Jahre 0 Monate

Wenn der Versicherte vor 1952 geboren wurde und entweder am 1. Januar 2004 arbeits- bzw. beschäftigungslos war oder das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist, nach dem 31. Dezember 2003 beendet worden ist oder vor dem 1. Januar 2004 Altersteilzeitarbeit (im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes) vereinbart hat, ist der Rentenbeginn ab dem 60. Lebensjahr möglich.

4 Wenn Sie noch bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert waren.

Mit den folgenden kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen besteht ein Überleitungsabkommen:

Kenn-ziffer	Name	Ort	Kenn-ziffer	Name	Ort
20	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Frankfurt/Main	42	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg	Gransee
31	Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände Darmstadt	Darmstadt	43	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	Magdeburg
32	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (einschließlich Zweigstelle Stuttgart)	Karlsruhe	44	Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern	Strasburg (Uckermark)
33	Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck	Kassel	53	Zusatzversorgungskasse der Stadt Emden	Emden
34	Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	Köln	55	Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt	Frankfurt/Main
35	Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden	München	57	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover	Hannover
36	Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	Münster	59	Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln	Köln
37	Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, Abteilung Zusatzversorgung	Saarbrücken	70	Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt	Darmstadt
39	Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden	Wiesbaden	71	Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers	Detmold
40	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen	Artern	72	Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	Dortmund
41	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen	Dresden	73	Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden	Karlsruhe
			74	Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	Köln
			80	Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	Emden
			92	Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen	München
			93	Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester	München

5 Wie Mutterschutzzeiten künftig berücksichtigt werden.

Nach der Änderung des Tarifvertrags Altersversorgung im Jahr 2011 werden Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz künftig wie Umlage-/Beitragsmonate mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt bewertet. Berücksichtigt werden allerdings nur die Mutterschutzzeiten, die während einer bestehenden Pflichtversicherung zurückgelegt wurden. Mutterschutzzeiten ab dem Jahr 2012 werden automatisch über das Meldeverfahren zwischen Arbeitgeber und VBL berücksichtigt. Ein Antrag ist insoweit nicht notwendig.

Mutterschutzzeiten, die vor dem 1. Januar 2012 zurückgelegt wurden, können jedoch nur auf schriftlichen Antrag berücksichtigt werden. Hierzu geben Sie im Vordruck bitte taggenau den Beginn Ihres Mutterschutzes vor und das Ende des Mutterschutzes nach der Geburt an. Bitte legen Sie Ihrem Antrag einen Nachweis über Ihren Mutterschutz bei – z. B. einen Nachweis der Krankenkasse, des Arbeitgebers oder des Versorgungswerkes, aus dem Beginn und Ende des Mutterschutzes hervorgehen.

Wenn Sie die Einbeziehung der Mutterschutzzeiten für mehr als drei Kinder beantragen, verwenden Sie den gesonderten Antragsvordruck („Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012“). Diesen Vordruck senden wir Ihnen gerne zu. Sie können den Vordruck aber auch auf unserer Internetseite www.vbl.de unter dem Stichwort „Mutterschutzzeiten“ herunterladen.

6 Warum wir eine Bescheinigung über die Zahlung von Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung brauchen.

Wenn Sie nach dem Beginn Ihrer Rente von Ihrer Krankenkasse noch Krankengeld erhalten, können wir in diesem Zeitraum Ihre Betriebsrente nicht bzw. nicht in voller Höhe zahlen. Krankengeld, das nach Rentenbeginn bezogen wird, ist auf Ihre Betriebsrente anzurechnen. In dieser Höhe ruht Ihre Betriebsrente. Wenn Sie nach Rentenbeginn Krankengeld beziehen, übersenden Sie uns bitte eine Bescheinigung Ihrer Krankenkasse über das tägliche Brutto-Krankengeld.

7 Welche Nachweise als Elternnachweis für die gesetzliche Pflegeversicherung geeignet sind.

Kinderlose **Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung**, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind, müssen einen Zuschlag zu ihrem Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 0,25 Prozent bezahlen. Kein Beitragszuschlag wird erhoben von Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern. Adoptiv- und Stiefeltern sind vom Zuschlag jedoch nicht befreit, wenn das Kind bei der Adoption bzw. das Stiefkind bei der Aufnahme in den gemeinsamen Haushalt oder der Heirat der Stiefeltern die Altersgrenzen für eine Familienversicherung (§ 25 Absatz 2 SGB XI) bereits überschritten hatte. **Die Elterneigenschaft muss von Ihnen nachgewiesen werden.**

Bitte übersenden Sie einen der nachfolgend genannten Nachweise in Kopie.

Geeignete Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern.

- (internationale) Geburtsurkunde
- Abstammungsurkunde
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes oder aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
- Adoptionsurkunde
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld
- Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) – Familienkasse – bzw. Gehaltsmitteilung des öffentlichrechtlichen Arbeitgebers, aus dem die Kindergeldzahlung hervorgeht
- Erziehungsgeldbescheid
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Sterbeurkunde des Kindes
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)

Geeignete Nachweise bei Stiefeltern.

- Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, aus der hervorgeht, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war; die Aufnahme des Kindes in den Haushalt der/des Versicherten muss zu einem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem eine Familienversicherung nach dem § 25 SGB XI möglich war
- Einkommensteuerbescheid (mit Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)

Geeignete Nachweise bei Pflegeeltern.

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle und Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII (zum Beispiel Bescheinigung des Jugendamtes über das Pflegeverhältnis; das Pflegeverhältnis muss auf längere Dauer angelegt (gewesen) sein und es muss eine häusliche Gemeinschaft bestanden haben; Tagespflegeeltern fallen nicht hierunter)
- Einkommensteuerbescheid (mit Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)